

# RS OGH 1995/7/12 9ObA62/95, 9ObA422/97t, 9ObA119/18t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.07.1995

## Norm

ArbVG §3 Abs1

## Rechtssatz

Für das Verhältnis zweier oder mehrerer normativer Teile von KollIV gilt nicht das Günstigkeitsprinzip des§ 3 Abs 1 ArbVG, sondern der allgemeine Grundsatz der Normenkonkurrenz, sodass der Abschluss eines KollIV oder die Änderung von Kollektivvertragsbestimmungen durch einen neuen KollIV den schon bestehenden KollIV in diesem Bereich außer Kraft setzen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 62/95

Entscheidungstext OGH 12.07.1995 9 ObA 62/95

- 9 ObA 422/97t

Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 422/97t

Vgl auch; Beisatz: Unter dem "Günstigkeitsprinzip" ist der Grundsatz zu verstehen, daß die jeweils nachrangigen Rechtsquellen die Stellung des Arbeitnehmers nicht verschlechtern, sondern nur verbessern können. Es kommt daher nicht zur Anwendung, wenn einander Normen gleichen Ranges gegenüberstehen, deren Verhältnis zweifelsfrei geregelt wird. (T1)

- 9 ObA 119/18t

Entscheidungstext OGH 27.08.2019 9 ObA 119/18t

Veröff: SZ 2019/76

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0051025

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)